

Information zu der gemeinsamen Verarbeitung
„Zentrales Fremdenregister“
gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landespolizeidirektion Salzburg
Alpenstraße 90
5020 Salzburg
Telefon: +43 59 133 50-0
Fax: +43 59 133 50-7800
E-Mail: LPD-S@polizei.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43 1 53126-0
E-Mail: lpd-datenschutzbeauftragter@polizei.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Gemeinsame Verarbeitung und Benützung der Daten Fremder durch den Bundesminister für Inneres, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, die Vertretungsbehörden, die Behörden nach dem NAG und die Landespolizeidirektionen in einem zentralen Register für fremdenpolizeiliche, niederlassungs- und asylbehördliche Zwecke;

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§§ 26, 27, 29 und 58 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG);

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Nach dem BFA-Verfahrensgesetz ermittelte Daten sind physisch spätestens zu löschen,

1. wenn dem Betroffenen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, sobald die Daten nicht mehr für ein Verfahren zur Entziehung eines ihm als Fremden ausgestellten Dokuments benötigt werden,
2. wenn dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht der Tod des Betroffenen bekannt wird und seither fünf Jahre verstrichen sind, oder
3. zehn Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung eines Verfahrens vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht oder nach Zurückziehung, Einstellung oder Gegenstandslosigkeit eines Antrages. Dies gilt nicht, wenn gegen den Betroffenen ein unbefristetes Einreiseverbot oder ein unbefristetes Aufenthaltsverbot besteht. Endet die Gültigkeit einer zeitlich befristeten aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt, sind die Daten erst mit Ablauf dieser Gültigkeit zu löschen.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Sicherheitsbehörden (§ 4 SPG); staatsanwaltschaftliche Behörden; Zivil- und Strafgerichte und Justizanstalten; Verwaltungsgerichte der Länder; Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Österreich; Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages oder eines Antrages auf internationalen Schutz zuständigen Staates oder den Behörden der Staaten, die die Dublin-Verordnung anzuwenden haben; für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständige ausländische Behörden, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, dass solche Daten nicht Behörden jenes Staates zugänglich werden, in dem der Asylwerber oder der Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen; österreichische Vertretungsbehörden; Behörden nach dem NAG; Staatsbürgerschaftsbehörden; Personenstandsbehörden; mit der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes betrauten Behörden; Finanzstrafbehörden; Jugendwohlfahrtsträger; Rechtsberatern (§§ 49 bis 52 BFA-VG); Rückkehrberatern; Abgabenbehörden, Dolmetschern für Zwecke der Erbringung einer Dolmetschleistung nach § 12a BFA-VG; Bundesminister für Inneres; Organe des Bundes und der Länder, die Aufgaben zur Erfüllung der Grundversorgungsvereinbarung vollziehen; Arbeitsmarktservice und mit Betreuung und Integrationshilfe betraute Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Gebietskrankenkassen und Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres; Österreichischen Integrationsfonds; für die Gewährung von Sozial- oder sonstigen Transferleistungen zuständigen Stellen; Meldebehörden; Volksanwaltschaft; Bundesanstalt Statistik Österreich; Behörden des Herkunftsstaates; Nationale Kontaktstellen von anderen Niederlassungsbehörden in Mitgliedstaaten der EU im Wege des Bundesministers für Inneres; Bundesverwaltungsgericht; Sicherheitsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei, des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle; Sicherheitsbehörden von Drittstaaten für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Interpol - Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz;

Auftragsverarbeiter iSd Art. 4 Z 8 DSGVO: Bundesminister für Inneres, IBM Österreich
Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH;
Bundesrechenzentrum GmbH, Atos IT Solutions and Services GmbH;

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Datenschutzgesetz.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO.

Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem BFA-Verfahrensgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.